Auszug aus dem Internet

Bebauungsplan 66

der Stadt Lindau (B) für das Gebiet "Ludwig-Kick-Straße (Teilstrecke)"

Die Stadt Lindau (B) beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG - vom 23. Juni 1960 (GBL.I S. 341) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom . . . . . Nr. . . . . genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Für das Gebiet "Ludwig-Kick-Straße (Teilstrecke)" gilt der vom Stadtbauamt Lindau (B) am 11.3.1965 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

(1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht bis zu 3,5 Tonnen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise:

(1) Als höchstzulässige Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen gelten folgende Werte:

./.

Geschoßzahl	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
1	0,3	0,3
2	0,3	0,6
3	0,25	0,8

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 zulässig sind.

Im Einzelfall kann von der zwingend festgesetzten Anzahl der Vollgeschoße eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

§ 4

Dachform:

Zugelassen sind Satteldächer, bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Gebäude die Dachform dieser Gebäude. Die Dächer müssen eine Neigung zwischen 25 und 35 °, bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Gebäude die vorhandene Dachneigung aufweisen. Ausnahmsweise können geringere Dachneigungen angeordnet werden, wenn die städtebauliche Situation dies zuläßt und eine einwandfreie bauliche Gestaltung gewährleistet ist.

Durchgehende Dachgaupen sind unzulässig. Als Ausnahme können bei einer Neigung von 25 bis 40 ° Einzelgaupen zugelassen werden, soweit eine Belichtung der Dachräume von den Giebelseiten nicht erfolgen kann oder ausreicht.

Bei Dächern mit einer Dachneigung über 40 ° können auch andere Dachgaupen zugelassen werden, wenn sie mehr als 3 Meter vom Ortgang entfernt bleiben.

Kniestöcke sind in Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von 60 cm, gemessen von Oberkante Obergeschoßdecke bis Oberkante Fußpfette, gestattet.

§ 5

Garagen:

Über die Lage der Garagen wird im Baugenehmigungsverfahren von Fall zu Fall entschieden. Zwischen dem Garagentor und der öffentlichen Verkehrsfläche muß grundsätzlich ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden. Ausnahmen an untergeordneten Straßen

./.

sind zulässig, wenn die Verkehrssicherheit gewährleitstet ist. Die Zufahrtsrampen zu einzelnen Kellergaragen dürfen nicht mehr als 15 %, zu Sammelgaragen nicht mehr als 10 % Steigung haben. Sie müssen so angelegt sein, daß bereits 5 m vor der Grundstücksausfahrt das Straßenniveau erreicht ist.

§ 6

Sonstige Nebenanlagen:

Sonstige Nebenanlagen sind nicht zugelassen. Ausnahmen können aus wichtigen Gründen gestattet werden, wenn die Nebenanlagen dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen, seiner Eigenart als Wohngebiet nicht widersprechen und eine gute bauliche Einfügung möglich ist.

§ 7

Einfriedigungen:

Die Höhe der Einfriedigungen einschließlich des Sockels darf 1,oo m nicht überschreiten. Die Möglichkeit, gemäß Art. 9,11 und 19 der Bayerischen Bauordnung eine geringere Höhe zu verlangen bzw. die Errichtung von Einfriedigungen zu untersagen, bleibt von dieser Festsetzung unberührt.

§ 8

Aufschüttungen und Abgrabungen, Bepflanzung:

Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden. Unvermeidbare Böschungen sind flach zu verziehen und zu begrünen. Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind mit Ausnahme der Flächen für die Stellplätze als Grünanlagen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sowie mit Baum- und Strauchgruppen einheimischer und bodenständiger Gehölze zu bepflanzen. An Straßeneinmündungen und -innenkurven

./.

dürfen die Bepflanzungen die Übersicht über die öffentlichen Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigen.

§ 9

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am . . . . . rechtsverbindlich.

Lindau (B), den . . . . . .

(Steurer)
Oberbürgermeister

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates vom . 27.7.1965.
Öffentlich ausgelegt in der Zeit v. 3.5. - einschl. 3.6.1965

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom .3.2.66. Nr. XX 2600/65.
Augsburg, den .3.2.66.
Regierung von Schwaben

~~(Steurer)~~
Oberbürgermeister

i.V. gez Ehringer